Gegen diese Entscheidung hat der Kläger Klage (Einspruch) beim Kreisgericht erhoben und beantragt, den Beschluß der Konfliktkommission aufzuheben und den Verklagten mit seiner Forderung abzuweisen. Das Kreisgericht entsprach dem Antrag des Klägers.

Gegen dieses Urteil richtet sich der Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts der DDR, der Erfolg hatte.

Aus den Gründen:

Die Auffassung des Kreisgerichts, der Berechnung des Durchschnittsverdienstes als Basis für die Ermittlung der Höhe der Jahresendprämie des Verklagten sei nur der Zeitraum nach Änderung der vereinbarten Arbeitsaufgabe zugrunde zu legen, beruht auf einer unzutreffenden Rechtsauffassung. Hierdurch bleibt ^die Zeit von elf Monaten, in der der Verklagte entsprechend der von ihm ausgeübten Tätigkeit ein höheres Arbeitseinkommen erzielte, für die Bemessung der Höhe der Jahresendprämie unberücksichtigt, was für ihn zu einem ungerechtfertigten Verlust geführt hat.

§6 Abs. 3 der 1. DB vom 15. Juli 1971 (GBl. II S. 440) zur VO über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für das Jahr 1971 vom 20. Januar 1971 (GBl. II S. 105) bestimmt, daß als Monatsverdienst bei der Berechnung und Festlegung der Höhe der Jahresendprämie der dunchschnittliiche Monatsverdienst entsprechend der VO über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung vom 21. Dezember 1961 (GBl. II S. 551; Ber. 1962 S. 11) i.d.F. der 2. VO vom 27. Juli 1967 (GBl. II S. 611; Ber. S. 836) gilt. Daraus folgt, daß §§6 und 7 der LohnzahlungsVO für die Errechnung der Jahresendprämie nicht gleichermaßen wie für die Errechnung einer Ausgleichszahlung angewendet werden können. Diese Regelung entspringt dem auch mit dem vorliegenden Fall deutlich gewordenen Bedürfnis, die für die Berechnung von Ausgleichszahlungen geschaffenen Bestimmungen der LohnzahlungsVO den hiervon zu unterscheidenden Umständen anzupassen, die bei der Berechnung und Festlegung der Höhe der Jahresendprämie vorliegen. Hierauf weist der Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts der DDR zutreffend hin.

Mit der Gewährung von Jahresendprämie sollen die Leistungen der Werktätigen während des gesamten Planjahres anerkannt werden. Deshalb sind auch die aus einer vertraglichen Änderung des Arbeitsrechtsverhältnisses resultierenden und sich im Durchschnittsverdienst widerspiegelnden unterschiedlichen Leistungen des Werktätigen in diesem Zeitraum so zu berücksichtigen, daß diesem Anliegen entsprochen wird. Das ist im vorliegenden Fall außer acht gelassen worden. Die Berechnung der Jahresendprämie nur auf der Grundlage des im letzten Monat des Jahres 1971 erzielten Durchschnittsverdienstes läßt die Leistungen unberücksichtigt, die der Verklagte in den elf Monaten davor als Leiter erbracht hatte. Das hatte die Konfliktkommission zutreffend erkannt und den Kläger zur Zahlung des Betrags verpflichtet, der dem Verklagten unberechtigt vorenthalten wurde.

Die hiervon abweichende Entscheidung des Kreisgerichts verstößt gegen § 6 Abs. 3 der 1. DB zur PrämienVO 1971 und wendet §§ 6 und 7 der LohnzahlungsVO unrichtig an. Auf den Kassationsantrag hin War diese Entscheidung aufzuheben. Gemäß § 9 Abs. 2 AGO hatte der Senat, da auf den vollständig aufgeklärten Sachverhalt lediglich die zutreffenden Rechtsnormen richtig anzuwenden waren, in eigener Entscheidung die Klage (Einspruch) gegen den Beschluß der Konfliktkommission als imbegründet zuriickzuweisen. Es verbleibt somit bei der von der Konfliktkommission getroffenen Entscheidung.

Inhalt

Inhalt	
Prof. Dr. habil. Gerhard H a n e y : Rechtswissenschaft und Rechtspraxis	Seit
Prof. Dr. habil. Richard H a i g a s c h / Dr. Kurt L u n g w i t z :	
Entwicklung und Faktoren der Ehescheidungen Werner H a u s c h i I d :	72
Wege zur planmäßigen Zurückdrängung von Mietrechtsstreitigkeiten	76
Heinz K e m p f e r : Rationelle und effektive Arbeitsweise im Staatlichen Notariat	78
Berichte Dr. Helmut K i n t z e I : Wissenschaftliche Diskussion über Grundfragen eines Lehrbuchs der Staats- und Rechtstheorie	80
Aus dem Alltag des Rechtsstaats der Monopole Berufsverbot — Sippenhaft	81
Informationen	
Rechtsprechung	
Strafrecht Oberstes Gericht:	
Zum Vorliegen des Merkmals "schwerwiegende Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin" i. S. des §39 Abs. 2 StGB	83
Oberstes Gericht: 1. Zur Abgrenzung zwischen Freiheitsstrafe und Verurteilung auf Bewährung. 2. Zur konkreten Ausgestaltung einer Bürgschaft.	
Anm. Helene H e y m a n n	. 84
Oberstes Gericht: 1. Außergewöhnliche Strafmilderung bei einem in einer Gruppe begangenen Angriff gegen das sozialistische Eigentum. 2. Inhalt einer Bürgschaft	86
Oberstes Gericht: 1. Zur Notwendigkeit medizinischer Begutachtung, wenn eine Krankheit möglicherweise für eine beson-	. 80
dere Alkoholunverträglichkeit des Täters ursächlich ist. 2. Zur tatbezogenen Aufklärung der Persönlichkeit des Täters	. 88
Oberstes Gericht: Strafverfolgungsverjährung bei Verletzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes nach § 193 Abs. 1 StGB	. 89
Oberstes Gericht: Zum Tatbestandsmerkmal "erhebliche Entstellung" bei schwerer Körperverletzung, wenn der Geschädigte an mehreren Stellen des Kopfes unförmige Schwel- lungen erlitten hat	89
Oberstes Gericht: 1. Zur Prüfung des hinreichenden Tatverdachts bei Eröffnung des Hauptverfahrens.	
2. Zur fahrlässigen Schuld bei bewußter Pflichtverletzung ohne Voraussicht der Folgen.	
Anm. Dr. Herbert P o m p o e s	90
Zum notwendigen Umfang der Sachaufklärung bei Rowdytum	93
Arbeitsrecht Oberstes Gericht:	
Oberstes Gericht: Die-Schichtübergabe durch den Schichtleiter ist untrennbarer Bestandteil der Arbeitsaufgabe und begründet keinen Anspruch auf Oberstundenvergütung	94
Oberstes Gericht: Zur Berechnung des Durchschnittsverdienstes für die Gewährung der Jahresendprämie	95